



UWE JOPT ist Gutachter und Psychologe an der Universität Bielefeld.

ALLE FÜR EINS – DAS KIND

Ein Gesetzeserlass von 2009 rückt das Kindeswohl noch stärker in den Mittelpunkt von Scheidungsprozessen. »Das war längst überfällig«, sagt der Psychologe Uwe Jopt von der Universität Bielefeld. Erstmals könnten jetzt auch Psychologische Sachverständige vom Gericht beauftragt werden, das Sorgerecht in Gesprächen mit den Eltern einvernehmlich zu regeln.

Zum 1. September 2009 wurde mit dem FamFG (»Gesetz über das Verhalten in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit«) ein längst überfälliges Regelwerk geschaffen. Es zielt darauf ab, Eltern in Trennung möglichst früh zu erreichen und eine Eskalation der Scheidungsstreitigkeiten zu vermeiden. Höchst strittige Eltern können zukünftig mit der Unterstützung durch Verfahrensbeistände rechnen, die sich mit ihnen an einen Tisch setzen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Wieso ist das so wichtig? Die Familie, insbesondere die enge Beziehung zu Mutter und Vater, vermittelt Kindern Sicherheit und das Gefühl, zu wissen, wer sie sind. Die Trennung der Eltern stellt für die meisten Kinder daher eine schwere Krise dar. Bereits die Vorstellung, die Eltern könnten sich scheiden lassen, wirkt auf Kinder hochgradig bedrohlich. Noch mehr Angst macht ihnen nur der Gedanke, ein Elternteil könne sterben. Zu diesem Ergebnis kam kürzlich eine Studie, die der Autor gemeinsam mit seiner Diplomandin Sarah Berg an 323 Dritt- und Viertklässlern durchführte. Offensichtlich können sich Kinder kaum an solche Erosionen des Familienlebens gewöhnen – auch wenn mittlerweile jede zweite Ehe geschieden wird.

Lange Zeit glaubte man, dem Trauma durch einen einfachen Rechtsakt wie die Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil begegnen zu können. Von der so

genannten Wohlverhaltensklausel erhoffte sich der Gesetzgeber »klare Verhältnisse«: Auf der einen Seite ein gesicherter Lebensmittelpunkt, auf der anderen fortbestehender Kontakt zum anderen Elternteil – so sollte der Schaden für Kinder begrenzt werden. Doch wurde übersehen, dass diese friedliche Aufgabenteilung nur gelingt, wenn Eltern zwischen (gescheiterter) Partnerschaft und Fortsetzung ihrer Elternschaft unterscheiden können. Eine Hoffnung, die sich als wenig realistisch erwies: Binnen Jahresfrist nach Scheidung verliert fast die Hälfte aller Kinder den Kontakt zum nicht sorgeberechtigten Elternteil – überwiegend dem Vater. So das Ergebnis einer Langzeitstudie der Soziologin Anneke Napp-Peters, die in den 1980er und 1990er Jahren 150 Scheidungsfamilien mit 270 Kindern zwölf Jahre lang begleitete und regelmäßig interviewte.

Damals erklärten viele Experten diesen unerwarteten Befund damit, dass Väter mit der Scheidung oft das Interesse an ihren Kindern verlören. Doch mit dem Aufkommen von Väter-Forschung insbesondere unter Federführung des Entwicklungspsychologen Wassilios Fthenakis (siehe auch G&G 3/2010, ab S. 46) stellte sich heraus, dass der durch den Sorgerechtsentzug nur noch weiter angeheizte Paarkonflikt die eigentliche Ursache für den Kontaktabbruch war.

1998 stellte der Gesetzgeber die Weichen neu. Im Mittelpunkt des so genann-

ten KindRG (»Kindschaftsrechtsreformgesetz«) steht nun nicht mehr die Sorgerechtszuweisung, sondern das Ziel, die Qualität der Elternbeziehung so zu beeinflussen, dass das Kind vom Trennungskonflikt möglichst unbehelligt bleibt. Heute ist die gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung praktisch zum Regelfall geworden. Zwar ging daraufhin der Streit ums Sorgerecht zurück, dafür nahmen aber die Gerichtsverfahren zum »Umgangsrecht« deutlich zu. Darunter verstehen Juristen den Anspruch des minderjährigen Kindes auf Kontakt zu beiden Elternteilen. Umgangsrechtsverfahren wurden zur neuen Bühne für die Austragung von Trennungskonflikten auf dem Rücken der Kinder. Es zeigte sich, dass dem weder mit gut gemeinten Appellen wie der Wohlverhaltensklausel noch mit den relativ schwachen Sanktionsdrohungen des KindRG beizukommen war.

Da schwere Elternkonflikte Kinder an die Grenzen ihrer psychischen Belastbarkeit bringen können, suchen sie – abhängig von ihrer kognitiven Reife – nach Wegen, sich den mannigfaltigen emotionalen Überforderungen zu entziehen. Eine Strategie besteht darin, schlicht und einfach den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil – meist dem Vater – zu verweigern. Psychologische Sachverständige beobachten dieses aus der Not geborene Verhaltensmuster der Umgangsverweigerung derzeit zunehmend häufiger. Nichts zeigt

deutlicher auf, wie dringlich Methoden zur Entspannung des Elternkonflikts gefunden werden müssen.

Deshalb ist die Befriedung der Eltern heute für alle mit dem Kindschaftsrecht Befassten die größte Herausforderung – sei es durch den Einsatz neuer Techniken der Konfliktregulation, sei es durch ein differenziertes Verständnis der eigentlichen Auslöser jener Prozesse, die dazu führen, dass Kinder diese dysfunktionale Coping-Strategie ergreifen (siehe Kasten rechts). Es leuchtet ein: Die Annäherung an eine aus psychologischen Gründen ohnehin schon schwer zu erreichende »Elternbefriedung« wird nicht gerade erleichtert, wenn der Streit in einem Kontext ausgetragen wird, in dem Vater und Mutter ihre oft gegensätzlichen emotionalen wie sonstigen Interessen durchsetzen wollen. So geraten Konsensbemühungen leicht zur Sisypusarbeit.

Mit dem Vermittlungsauftrag des Fam-FG, der das Kindeswohl zur obersten Priorität aller am Scheidungsverfahren Beteiligten macht, ist ein weiterer Schritt in die richtige Richtung getan. Damit wird der »Lösungsorientierten Begutachtung«, die viel zur psychischen Entlastung von Trennungskindern beitragen kann, nun auch gesetzlich der Platz eingeräumt, der diesem Ansatz schon längst hätte zukommen müssen. Das lässt hoffen, dass bald kaum noch Kinder den Kontakt zu Vater oder Mutter verweigern, weil ein spannungsärmerer Umgang ihrer Eltern miteinander dies nicht länger nötig macht.

QUELLEN

Bergmann, E. et al. (Hg.): Lösungsorientierte Arbeit im Familienrecht. Intervention bei Trennung und Scheidung. Bundesanzeiger, Köln 2002.

Fthenakis, W. E.: Väter. Urban & Schwarzenberg, München 1995.

Jopt, U., Berg, S.: Trennung und Scheidung. Was denken Kinder darüber? Unveröffentlichte Diplomarbeit, Universität Bielefeld, 2010.

Napp-Peters, A.: Familien nach der Scheidung. Kunstmann, München 1995.

Wenn Kinder Vater oder Mutter ablehnen

VON KATHARINA BEHREND

Psychologische Sachverständige am Familiengericht begegnen in den letzten Jahren zunehmend einem beunruhigenden Phänomen: Kinder wollen nach der Scheidung plötzlich nichts mehr mit dem getrennt lebenden Elternteil zu tun haben. Experten sprechen hier von Umgangsverweigerung. Der amerikanische Kinder- und Jugendpsychiater Richard Gardner (1931–2003) bezeichnete diese Reaktion als *Parental Alienation Syndrome*. Die Ursache für das aus bindungspsychologischer Sicht paradoxe Phänomen liegt laut Gardner einzig und allein in der Instrumentalisierung des Kinds durch den allein Erziehenden, die er als »Programmierung« und »Gehirnwäsche« auffasste.

Dieses bisher vorherrschende Modell erklärt aber weder Psychodynamik noch Spektrum des in der Praxis beobachtbaren Verhaltens umgangsverweigernder Kinder. Um die noch vorhandenen Erklärungslücken zu schließen, analysierte die als Psychologische Sachverständige tätige Autorin Aussagen und Verhalten von 103 Kindern im Alter von 3 bis 17 Jahren, die den Kontakt zu einem Elternteil verweigerten. Ziel der als induktive Einzelfallstudie angelegten Untersuchung war es, die Ursachen für die Ablehnungshaltung genauer zu ergründen. Zudem wurde ein wesentlich differenzierteres Konzept von Instrumentalisierung zu Grunde gelegt als das von Gardner, weil es unterschiedlichste Motivlagen berücksichtigt. Ergebnis: Umgangsverweigerung ist nicht immer Folge von Manipulation, sondern hat ganz unterschiedliche Gründe. Es gibt sie als

- Coping-Strategie angesichts der elterlichen Zerstrittenheit,
- Folge von Instrumentalisierung,
- Ausdruck von Kränkung durch den abgelehnten Elternteil (im Zuge der Trennung).

Weiter wurden Risikofaktoren identifiziert, die das Auftreten der Ablehnungshaltung begünstigen: Leben in der Stieffamilie, Bindungsgeschichte zum Abgelehnten, Belastung durch Gerichtsverfahren. Die Reversibilität wird entscheidend vom Entwicklungsstand des Kindes mitbestimmt.

Aus den Analysen ergibt sich eine neue Typologie der Umgangsverweigerung: Viele, vor allem jüngere Kinder verweigerten den Kontakt schlicht, um sich dem extremen Streit der Eltern zu entziehen (Typ 1). Andere ergriffen als Folge von Instrumentalisierung einseitig für Mutter oder Vater Partei (Typ 2). Und eine dritte Gruppe fühlte sich durch den getrennt lebenden Elternteil so stark gekränkt, dass sie sich von ihm abwandten (Typ 3). Die von Gardner beschriebenen PAS-Kinder entpuppten sich als eher kleine Subgruppe des Typs 2; Typ 1 und 3 sind neu.

Die vorgestellte Typologie bildet die Bandbreite kindlicher Umgangsverweigerung umfassend ab und ermöglicht nun differenzierte Einzelfallanalysen. Mit ihr können – wo möglich – individuell abgestimmte Interventionen gefunden werden, die den Kontakt zwischen Kind und abgelehntem Elternteil wieder ermöglichen. Den Umgang per richterlichen Beschluss zu erzwingen, wie Gardner empfahl, ist – als einzige Intervention – in vielen Fällen nicht sinnvoll. Bei Typ 1 und jüngeren Kindern des Typs 2 hat die Deeskalation des Elternkonflikts Priorität, während bei älteren Kindern des Typs 2 sowie Typs 3 die Verweigerungshaltung zumeist hingenommen werden muss, bis das Kind – mitunter erst nach einigen Jahren – von selbst bereit ist, Vater oder Mutter wiederzusehen.

Katharina Behrend arbeitet als Psychologische Sachverständige am Familiengericht Bielefeld.

(Behrend, K.: Kindliche Kontaktverweigerung nach Trennung der Eltern aus psychologischer Sicht. Entwurf einer Typologie. Dissertation an der Universität Bielefeld 2010)